

ALLGEMEINE GARANTIEBESTIMMUNGEN
in Kraft in der Gesellschaft HLT Sp. z o.o. mit Sitz in Glucholazy, Polen
vom 22.10.2021

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Allgemeinen Garantiebedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) definieren die Bedingungen der von der HLT Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością (GmbH) mit Sitz in Glucholazy, ul. Kolejowa 5, 48-340 Glucholazy, Polska/Polen, gewährten Garantie. Das Unternehmen hat die Steuernummer 755-130-36-68 sowie die REGON-Nummer 531160066, eingetragen im Unternehmerregister des Nationalen Gerichtsregisters unter der Nummer 0000080430 durch das Bezirksgericht in Opole, VIII. Handelskammer des Nationalen Gerichtsregisters, mit einem Stammkapital von 253.344,00 PLN, im Folgenden „Garantiegeber“ genannt, für Produkte und Leuchten, im Folgenden gemeinsam oder einzeln „Produkte“ genannt, die vom Garantiegeber auf der Grundlage von Verträgen verkauft werden, die mit Subjekten geschlossen wurden, die Unternehmer im Sinne von Art. 43¹ des polnischen Zivilgesetzbuches oder andere Nicht-Verbraucher, im Folgenden „Käufer“ genannt, im Rahmen einer dem Käufer vom Garantiegeber vorgelegten Garantieerklärung, wobei im weiteren Teil der AGB der Garant und der Käufer auch gemeinsam als „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet werden.
- 1.2. In diesen AGB bezieht sich der Begriff „Vertrag“ auf die zwischen dem Garantiegeber und dem Käufer abgeschlossenen Kauf- und Produktlieferungsverträge, einschließlich aller Anhänge und Ergänzungen, einschließlich eines zwischen den Parteien auf der Grundlage eines Angebots des Garantiegeber an den Käufer und einer Bestellung des Käufers abgeschlossenen Vertrags über den Verkauf oder die Lieferung des Produkts.
- 1.3. Der Abschluss eines Vertrages durch die Parteien bedeutet, dass diese AGB vom Käufer vorbehaltlos akzeptiert und genehmigt wurden, es sei denn, die Parteien vereinbaren in einem bestimmten Vertrag, dass einzelne Bestimmungen der AGB auf diesen Vertrag nicht anwendbar sind. Die AGB schließen die Anwendung etwaiger Musterverträge, Vorschriften und allgemeiner Bedingungen des Käufers, insbesondere der allgemeinen Garantiebedingungen des Käufers, aus.
- 1.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser AGB und dem Vertrag gelten die Bestimmungen des Vertrags. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der AGB und den Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Garantiegebers gelten die Bestimmungen der AGB, soweit sie sich auf das Garantie- und Reklamationsverfahren beziehen.
- 1.5. In diesen AGB bezieht sich der Begriff „Produkt“ nur auf Produkte, die vom Garantiegeber hergestellt werden.
- 1.6. Wenn Gegenstand des Vertrages eine Sammlung von Produkten ist und die sich aus diesen AGB ergebenden Garantierechte vom Käufer nur für einen Teil dieser Sammlung ausgeübt werden, gilt die Geltendmachung von Garantieansprüchen für diesen Teil der Sammlung.
- 1.7. Diese AGB gelten nicht für Produkte, die der Garantiegeber nicht hergestellt hat und die der er an den Käufer verkauft. Die im vorstehenden Satz genannten Produkte unterliegen einer Garantie, die von den Herstellern dieser Produkte aufgrund der von ihnen abgegebenen gesonderten Garantieerklärungen gewährt wird.

II. UMFANG UND BEDINGUNGEN DER GARANTIE

- 2.1 Der Garantiegeber gibt dem Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Dinge für die vom Käufer im Rahmen des Vertrags gekauften Produkte und stellt sicher, dass die dem Käufer in Erfüllung des

Vertrags gelieferten Produkte Eigenschaften aufweisen, die den im Vertrag festgelegten Bedingungen entsprechen, und dass sie für die Verwendung gemäß ihrem Verwendungszweck geeignet sind.

- 2.2 Die Garantie wird nur dem Käufer als dem Käufer der Produkte direkt vom Garantiegeber gewährt und kann vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers nicht auf den nächsten Käufer des Produkts übertragen werden, unter Androhung der Nichtigkeit.
- 2.3 Die Garantie gilt für die vom Garantiegeber an den Käufer auf dem Gebiet der Republik Polen und außerhalb ihrer Grenzen verkauften Produkte, deren Kaufpreis vom Käufer vollständig an den Garantiegeber gezahlt wurde.
- 2.4 Die Garantie wird für einen Zeitraum von 2 Jahren ab dem Datum der Lieferung des Produkts an den Käufer durch den Garantiegeber gewährt.
- 2.5 Auf Wunsch des Käufers kann der Garantiegeber – nach Analyse des Vertragsgegenstandes und der Besonderheiten eines bestimmten Produkts – dem Käufer eine erweiterte Garantie für dieses Produkt für eine Garantiezeit von mehr als 2 Jahren gewähren. Die Gewährung einer erweiterten Garantie für das Produkt kann von der Zahlung einer zusätzlichen Gebühr durch den Käufer an den Garantiegeber abhängen. Die detaillierten Bedingungen für die Gewährung einer erweiterten Garantie durch den Garantiegeber für ein bestimmtes Produkt an den Käufer werden in einer gesonderten, schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit abgeschlossenen Vereinbarung der Parteien festgelegt.
- 2.6 Die Haftung des Garantiegebers im Rahmen der dem Käufer gewährten Garantie erstreckt sich nur auf physische Mängel des Produkts, die während der Garantiezeit zutage getreten sind und die durch dem Produkt innewohnende Gründe verursacht wurden, d. h. versteckte Mängel, die auf Herstellungsfehler oder versteckte Materialfehler zurückzuführen sind, die eine bestimmungsgemäße Verwendung des Produkts verhindern, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen der AGB.
- 2.7 Die Garantie erstreckt sich nicht auf Mängel an den Produkten oder deren Bestandteilen, die insbesondere entstanden sind durch:
 - a) mechanische Beschädigung, Überschwemmung, Feuchtigkeit oder übermäßige Verschmutzung des Produkts,
 - b) äußere Faktoren, die das Produkt beeinflussen, insbesondere thermische und chemische Faktoren, starke magnetische oder elektromagnetische Felder,
 - c) unsachgemäße Installation, Montage oder Inbetriebnahme des Produkts,
 - d) unsachgemäße Verwendung des Produkts, insbesondere die Verwendung des Produkts entgegen seiner bestimmungsgemäßen Verwendung, den Sicherheitsstandards, der technischen Dokumentation, dem Benutzerhandbuch oder den Empfehlungen des Garantiegebers,
 - e) das Produkt zusammen mit anderen Geräten verwenden, die nicht für die Verwendung mit dem Produkt bestimmt sind, oder anderen Geräten als den vom Garantiegeber empfohlenen,
 - f) Verwendung oder Lagerung des Produkts unter unangemessenen Bedingungen,
 - g) Fehlfunktion der Installation (insbesondere der Elektroinstallation) am Installationsort des Produkts, falsche Spannung im Netz oder Fehlfunktion anderer Geräte, die den Betrieb des Produkts beeinträchtigen,
 - h) natürliche Abnutzung des Produkts oder seiner Komponenten, insbesondere Mängel des Produkts, die nicht von der Garantie abgedeckt sind, sind Spuren, die auf den normalen Gebrauch des Produkts in Form von Kratzern und Schmutz zurückzuführen sind,
 - i) Schäden am Produkt, die auf die Verwendung von Zubehör, Teilen und Verbrauchsmaterialien durch den Käufer zurückzuführen sind, die nicht den Empfehlungen des Garantiegebers entsprechen,
 - j) Reparatur des Produkts durch den Käufer oder auf dessen Wunsch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers,

- k) jegliche Eingriffe in das Produkt oder Modifikationen des Produkts durch den Käufer oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Garantiegebers,
- l) Nutzung des Produkts durch den Käufer trotz Feststellung eines Mangels am Produkt oder dessen Bestandteil,
- m) Schäden am Produkt aufgrund von Zufallsereignissen, Unfällen oder höherer Gewalt, insbesondere Schäden am Produkt aufgrund von Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen oder Blitzschlag.

2.8 Die Garantie erstreckt sich nicht auf Produktteile, die einem normalen Verschleiß unterliegen, oder auf Teile und Verbrauchsmaterialien, was sich insbesondere auf Kondensatoren, Batterien und Akkumulatoren bezieht.

2.9 Bei Produkten in Form von LED-Leuchten umfassen die Mängel am Produkt, die nicht unter die Garantie fallen, Folgendes:

- a) ein Rückgang des Lichtstroms und der Leistung um 5 %,
- b) eine Änderung der Farbtemperatur von weniger als ± 10 %,
- c) das Erlöschen einer einzelnen Diode in einem LED-Modul, es sei denn, die Anzahl der erloschenen Einzeldioden in einem LED-Modul übersteigt 10 % aller Dioden in diesem Modul,
- d) Mängel, die den Verlust ästhetischer Qualitäten oder anderer Eigenschaften von LED-Leuchten, die nicht zu ihren funktionalen Eigenschaften gehören, zur Folge haben,
- e) Mängel, die sich aus geringfügigen Farb- und Formabweichungen von den Modellmerkmalen der LED-Leuchten ergeben und die deren Funktionswert nicht beeinträchtigen.

2.10 Die Garantie erstreckt sich nicht auf ein Produkt, das aufgrund der vom Käufer eingereichten Unterlagen und Daten zum Produkt nicht als vom Käufer beim Garantiegeber gekauftes Produkt identifiziert werden kann.

2.11 Damit der Käufer in den Genuss der in diesen AGB festgelegten Garantierechte kommt, ist es erforderlich, dass der Käufer die Lagerung, den Transport, den Zusammenbau, die Installation und den Betrieb des Produkts gemäß den in der Produktspezifikation, dem technischen Datenblatt, der Montageanleitung, dem Benutzerhandbuch und anderen vom Garantiegeber an den Käufer gelieferten Dokumenten oder vom Garantiegeber an den Käufer gegebenen Empfehlungen einhält.

2.12 Sofern in der Bedienungsanleitung oder anderen dem Produkt beigefügten technischen Unterlagen nicht anders angegeben, sind die Produkte für den Betrieb unter Standardbedingungen bestimmt, die durch eine Umgebungstemperatur im Bereich von -5°C - $+25^{\circ}\text{C}$ und einen Druck im Bereich von gekennzeichnet sind 960 - 1050 hPa und eine Luftfeuchtigkeit im Bereich von 40-75 %. Die Produkte sollten nicht verwendet werden, wenn die Umgebungsbedingungen ihre Struktur, Lack- und Silikonbeschichtungen oder elektronische Komponenten gefährden können. Zu den Faktoren, die die Struktur der Produkte bedrohen, gehören insbesondere: Staub, das Vorhandensein chemisch inerter Substanzen in der Luft (einschließlich Chlor, Salz, Säuren und Basen), Vibrationen, Stöße und UV-Strahlen. Der Käufer ist verpflichtet, sich vor dem Kauf der Produkte mit dem Garantiegeber über die spezifischen Bedingungen zu beraten, unter denen die Produkte eingesetzt werden sollen, sofern diese nicht in den Spezifikationen, Bedienungsanleitungen oder anderen technischen Unterlagen für diese Produkte definiert sind.

2.13 Der Garantiegeber ist nicht dafür verantwortlich, dass der Käufer keine angemessenen Stromversorgungsbedingungen für die Produkte und die elektronischen Geräte bereitstellt, und für die daraus resultierenden Produktschäden und sonstigen Schäden.

2.14 Der Käufer verliert die Garantierechte, insbesondere wenn der Garantiegeber Folgendes feststellt:

- a) jegliche Eingriffe, Designänderungen oder Modifikationen des Produkts durch den Käufer oder nicht autorisierte Personen,

- b) willkürliche Reparatur des Produkts durch den Käufer oder nicht autorisierte Personen ohne vorherige Zustimmung des Garantiegebers,
 - c) Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Käufers zur Durchführung regelmäßiger Wartungen oder Inspektionen des Produkts, falls erforderlich,
 - d) Schäden, die aus Gründen resultieren, die außerhalb der Kontrolle des Garantiegebers liegen, oder Produktmängel, die auf Fahrlässigkeit des Käufers, Unkenntnis der Lagerungs-, Montage-, Installations- und Verwendungsbedingungen des Produkts oder die Verwendung von nicht vom Garantiegeber empfohlenen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind,
 - e) Verwendung des Produkts entgegen dem vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.15 Die garantierte Arbeitszeit der Produkte in Form von Beleuchtungsprodukten pro Jahr beträgt 4.000 Stunden. Produkte, deren vom Garantiegeber angegebene Jahresarbeitszeit überschritten wurde, fallen nicht unter die Garantie.
- 2.16 Für den Fall, dass nur ein Bestandteil des Produkts defekt ist und vom Produkt abgenommen werden kann, sind die Garantierechte des Käufers nur auf den defekten Teil des Produkts beschränkt.
- 2.17 Der territoriale Geltungsbereich des dem Käufer vom Garantiegeber gewährten Produktgarantieschutzes erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Polen und das Gebiet der Länder, in die der Garantiegeber dem Käufer Produkte geliefert hat.
- 2.18 Aufgrund der gewährten Garantie ist der Käufer nicht berechtigt, vom Garantiegeber Schadenersatz für Schäden zu verlangen, die im Zusammenhang mit oder als Folge von Mängeln des Produkts entstehen. Insbesondere haftet der Garantiegeber nicht für unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden, die dem Käufer aufgrund von Produktmängeln entstehen, einschließlich des Verlusts oder der Beschädigung anderer Geräte oder Einrichtungen, von Ausfallzeiten, des Verlusts der Funktionsfähigkeit des Produkts und der Fähigkeit, das Produkt zu nutzen, des Verlusts von Gewinnen und anderen Vorteilen, erhöhter Ausgaben oder Kosten, einschließlich der Kosten für Ersatzprodukte. Innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen ist der Höchstbetrag der Haftung des Garantiegebers gegenüber dem Käufer auf den Nettowert des Produkts zum Zeitpunkt des Kaufs vom Garantiegeber beschränkt.
- 2.19 Die Garantie schließt die Rechte des Käufers aus den Bestimmungen über die Gewährleistung für Mängel der verkauften Sache nicht aus, beschränkt oder setzt sie nicht aus.
- 2.20 Der Garantiegeber ist nicht verpflichtet, das unter die Garantie fallende Produkt nach dem Inverkehrbringen neuerer Versionen zu modernisieren oder zu modifizieren.

III. DIE GARANTIEPROZEDUR

- 3.1 Bei Eintritt der Voraussetzungen für die Garantiehaftung des Garantiegebers ist der Käufer verpflichtet, den Garantiegeber über den festgestellten Produktmangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Produktmangels zu informieren, da er sonst seine Garantierechte verliert.
- 3.2 Der Garantieanspruch ist elektronisch an die E-Mail-Adresse des Garantiegebers zu richten: reklamacje@hlt.pl oder schriftlich per Einschreiben an die Adresse des Sitzes des Garantiegebers unter Verwendung des Reklamationsformulars, das auf der Website des Garantiegebers verfügbar ist: www.hlt.pl oder das in der Vereinbarung angegebene Reklamationsformular.
- 3.3 Der Garantieanspruch muss die Bezeichnung des mangelhaften Produkts, einschließlich Menge, Typ und Name des Produkts und seinen Index (falls vorhanden), die Serien- oder Produktionslosnummer des Produkts (falls vorhanden), die Nummer und das Datum des Verkaufsdokuments (Rechnung oder Quittung) und eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Dem Garantieanspruch muss eine fotografische

Dokumentation des defekten Produkts beigelegt werden, um die Rechtmäßigkeit des Garantieanspruchs zu überprüfen. Wenn der Garantiegeber während der Durchführung von Tätigkeiten, die unter das Garantieverfahren fallen, den Käufer auffordert, zusätzliche Informationen oder Dokumente in Bezug auf das defekte Produkt, seine Montage, Installation oder Verwendung bereitzustellen, die für die Beurteilung der Gültigkeit des Garantieanspruchs erforderlich sind, ist der Käufer verpflichtet, sie dem Garantiegeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 3.4 Der Käufer ist verpflichtet, mit dem Garantiegeber bei der Durchführung der unter das Garantieverfahren fallenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Umstände des Produktfehlers und seine Betriebsbedingungen zu ermitteln, einschließlich der Durchführung der erforderlichen Prüfungen und des erforderlichen Fachwissens durch den Garantiegeber die Gültigkeit des Garantieanspruchs beurteilen.
- 3.5 Das Produkt, an dem ein von der Garantie abgedeckter Mangel festgestellt wird, sollte vom Käufer unverzüglich aus dem Gebrauch genommen werden.
- 3.6 Erfüllungsort für die Garantieverpflichtungen des Garantiegebers ist der Sitz der Garantiegeber, es sei denn, der Garantiegeber hält es für angemessen, ihre Garantieverpflichtungen am Ort der Installation des mangelhaften Produkts zu erfüllen.
- 3.7 Der Käufer ist auf Verlangen des Garantiegebers verpflichtet, das mangelhafte Produkt am Sitz des Garantiegebers abzuliefern, nachdem er mit dem Garantiegeber die Art der Lieferung, einschließlich der Versandart, vereinbart hat. Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Verpackung und Sicherung des unter den Garantieanspruch fallenden Produkts für die Zeit des Transports zum Garantiegeber verantwortlich. Der Garantiegeber haftet nicht für Zerstörung oder Beschädigung des unter den Garantieanspruch fallenden Produkts aufgrund von unsachgemäßem Schutz oder unsachgemäßer Verpackung oder für den Verlust eines defekten Produkts während des Transports zum Garantiegeber. Die Bedingung für die Annahme eines defekten Produkts durch den Garantiegeber ist das Fehlen von anderen Schäden als den vom Garantieanspruch abgedeckten Mängeln.
- 3.8 Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, den Installationsort des defekten Produkts zu inspizieren und den Defekt des von der Garantie abgedeckten Produkts an dem Ort zu überprüfen, an dem das defekte Produkt unter unveränderten Betriebsbedingungen betrieben wird, an dem der vom Garantieanspruch abgedeckte Defekt aufgetreten ist. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, sichere und hygienische Bedingungen für die Durchführung der unter das Garantieverfahren fallenden Tätigkeiten durch Vertreter des Garantiegebers am Einsatzort des mangelhaften Produkts zu gewährleisten. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, dem Garantiegeber freien Zugang zu den unter die Garantie fallenden Produkten zu gewähren, die in großer Höhe oder an einem anderen schwer zugänglichen Ort installiert sind (insbesondere durch Bereitstellung von Plattformen, Leitern, Gerüsten und Zugang zu Stromquellen). Falls die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Vertreter des Garantiegebers aufgrund des fehlenden freien Zugangs zum mangelhaften Produkt nicht möglich ist oder mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Vertreter des Garantiegebers verbunden ist, ist der Garantiegeber berechtigt, die Durchführung der unter die Garantie fallenden Tätigkeiten so lange zu unterlassen, bis der Käufer sichere und hygienische Arbeitsbedingungen, freien Zugang zum mangelhaften Produkt und zur Stromquelle gewährleistet. In diesem Fall wird die Garantiezeit des vom Garantieanspruch abgedeckten Produkts nicht um den Zeitraum verlängert, in dem die unter die Garantie fallenden Tätigkeiten vom Garantiegeber nicht durchgeführt werden konnten. Versäumt es der Käufer, den Vertretern des Garantiegebers für einen Zeitraum von mehr als 14 Werktagen freien Zugang zu dem defekten Produkt, der Stromquelle und den oben genannten Arbeitsbedingungen zu gewähren, wird dies als Rücktritt des Käufers vom Garantieanspruch behandelt. Im Falle des fehlenden freien Zugangs zu dem mangelhaften Produkt oder anderer Hindernisse bei der Durchführung der unter die Garantie fallenden Tätigkeiten ist der Käufer verpflichtet, dem Garantiegeber alle ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Ausgaben zu erstatten.

- 3.9 Der Garantieanspruch wird vom Garantiegeber unter Berücksichtigung der geltenden technischen Normen und Grundsätze der Fachkunde bearbeitet.
- 3.10 Im Rahmen der gewährten Garantie ist der Garantiegeber verpflichtet, den physischen Mangel des Produkts oder seines Bestandteils zu beseitigen (zu reparieren), das mangelhafte Produkt oder seinen Bestandteil durch ein mangelfreies Produkt oder einen mangelfreien Bestandteil des Produkts zu ersetzen, den Preis des mangelhaften Produkts zurückzuerstatten oder eine entsprechende Ermäßigung gemäß den in diesen AGB festgelegten Regeln zu gewähren, wenn sich die Mängel des Produkts oder seines Bestandteils während der Garantiezeit herausstellen, wobei die Wahl der Art und Weise der Erfüllung der Garantieverpflichtungen des Garantiegebers allein dem Garantiegeber obliegt.
- 3.11 Der Garantiegeber ist verpflichtet, den Käufer über die von ihm gewählte Art der Erfüllung der Garantieleistungspflicht oder über das Fehlen von Gründen zur Prüfung des Garantieanspruchs zu informieren.
- 3.12 Im Falle der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Garantieanspruchs durch den Garantiegeber erfüllt der Garantiegeber die Garantieverpflichtungen innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Tag der Lieferung des mangelhaften Produkts an den Garantiegeber und im Falle der Erfüllung der Garantieverpflichtungen durch den Garantiegeber am Ort der Installation des mangelhaften Produkts - innerhalb von 14 Arbeitstagen ab der Sicherstellung des freien Zugangs der Vertreter des Garantiegebers zum mangelhaften Produkt, zur Stromquelle und zu sicheren und hygienischen Bedingungen für die Durchführung der unter das Garantieverfahren fallenden Tätigkeiten. Erweist sich die Erfüllung der Garantieverpflichtungen innerhalb der vorgenannten Fristen aus Gründen, die der Garantiegeber nicht zu vertreten hat, als unmöglich, insbesondere bei der Notwendigkeit, eingehende Prüfungen oder technische Gutachten durchzuführen oder Teile aus dem Ausland zu importieren, so ist der Garantiegeber verpflichtet, seine Garantieverpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen, wobei die Art des Produkts, die Art des Mangels, sein Umfang, die derzeitigen technischen Möglichkeiten und die tatsächlichen Möglichkeiten der Beschaffung von Ersatzteilen oder deren Herstellung durch den Garantiegeber zu berücksichtigen sind. In jedem Fall ist der Garantiegeber verpflichtet, den Käufer über die Verzögerung bei der Erfüllung der Garantiepflichten unter Angabe des Grundes der Verzögerung zu informieren.
- 3.13 Der Garantiegeber haftet nicht für die Verlängerung der Frist für die Erfüllung seiner Garantiepflichten, die durch eine unvollständige oder irreführende Beschreibung des Produktmangels oder die Abgabe eines unvollständigen Garantieanspruchs verursacht wird.
- 3.14 Wenn es nicht möglich ist, das Produkt oder seinen Bestandteil durch denselben Typ zu ersetzen, und der Garantiegeber in Erfüllung der Garantieverpflichtungen beschließt, das Produkt oder seinen Bestandteil zu ersetzen, wird der Garantiegeber das defekte Produkt oder seinen Bestandteil durch einen anderen Typ des Produkts oder des Bestandteils ersetzen, dessen Eigenschaften und technische Parameter den Eigenschaften und technischen Parametern des zu ersetzenden Produkts oder Bestandteils möglichst nahe kommen und nicht schlechter sind. Für den Fall, dass das gesamte Produkt durch ein fehlerfreies Produkt ersetzt wird, bleiben Abweichungen vom Originalprodukt aufgrund des technischen Fortschritts sowie geringfügige Abweichungen in Design und Eigenschaften des Produkts vorbehalten. Die Lieferung des mangelfreien Produkts oder eines mangelfreien Bestandteils des Produkts an den Käufer erfolgt zu den Lieferbedingungen analog zu den Bedingungen, zu denen der Garantiegeber dem Käufer das vom Garantieantrag erfasste Produkt geliefert hat. Der Garantiegeber trägt nur die Kosten für die Rücksendung des mangelfreien Produkts oder eines Bestandteils des mangelfreien Produkts an den Käufer, die gemäß den im vorstehenden Satz festgelegten Lieferbedingungen vom Verkäufer zu tragen sind.
- 3.15 Das im Rahmen der Garantie ersetzte mangelhafte Produkt oder sein Teil geht am Tag des Austauschs in das Eigentum des Garantiegebers über.

- 3.16 Der Garantiegeber trägt weder die Kosten für den Aus- und Wiedereinbau des unter den Garantieanspruch fallenden Produkts oder seiner Bestandteile noch sonstige Kosten, die direkt oder indirekt mit dem Aus- und Wiedereinbau des unter die Garantie fallenden Produkts oder seiner Bestandteile zusammenhängen, insbesondere die Arbeitskosten. Die in diesem Abschnitt der AGB genannten Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.17 Im Falle der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Garantierantrags erstattet der Garantiegeber dem Käufer die nachgewiesenen Kosten für die Lieferung des fehlerhaften Produkts oder seiner Bestandteile an den Sitz des Garantiegebers. Wurde die Reparatur des mangelhaften Produkts oder dessen Bestandteil in den Geschäftsräumen des Garantiegebers durchgeführt, so ist der Garantiegeber verpflichtet, das reparierte Produkt oder dessen Bestandteil an den Käufer zu Lieferbedingungen zu liefern, die denen entsprechen, zu denen der Garantiegeber die Lieferung des vom Garantierantrag betroffenen Produkts an den Käufer durchgeführt hat. Der Garantiegeber trägt nur die Kosten für die Rücksendung des reparierten Produkts oder seiner Komponente an den Käufer, die dem Verkäufer gemäß den im vorstehenden Satz angegebenen Lieferbedingungen in Rechnung gestellt werden.
- 3.18 Alle Kosten, die mit der Bearbeitung eines unbegründeten Garantierantrags durch den Garantiegeber verbunden sind, gehen zu Lasten des Käufers, d. h. insbesondere die Kosten für die Lieferung des Produkts oder eines seiner Bestandteile an den Garantiegeber, die Kosten für die Übersendung des Produkts oder eines seiner Bestandteile an den Käufer, die Kosten für die Reise der Vertreter des Garantiegebers an den Ort der Installation des Produkts, für ihre Unterbringung, Übernachtung und die ihnen zustehenden Vergütungen, die Kosten für die Arbeit, die verwendeten Materialien und die Bereitstellung von Spezialausrüstungen, die Kosten für Tests und technische Gutachten.
- 3.19 Im Falle eines unberechtigten Garantieanspruchs ist der Käufer verpflichtet, das Produkt oder einen vom Garantieanspruch erfassten Produktbestandteil auf eigene Kosten beim Garantiegeber abzuholen. Wird das Produkt oder sein Bestandteil nach Aufforderung des Garantiegebers vom Käufer nicht abgeholt, wird der Garantiegeber dem Käufer die Kosten für die Lagerung des Produkts oder seiner Bestandteile und deren Rücksendung an den Käufer in Rechnung stellen.
- 3.20 Wenn der Garantiegeber dem Käufer in Erfüllung der Garantieverpflichtungen im Austausch gegen ein defektes Produkt ein mangelfreies Produkt zur Verfügung stellt oder eine wesentliche Reparatur des von der Garantie abgedeckten Produkts durchführt, beginnt die Garantiezeit von neuem ab dem Zeitpunkt der mangelfreie Lieferung des Produkts oder Rücksendung des reparierten Produkts an den Käufer. Bei nicht unbedingt notwendigen Reparaturen verlängert sich die Garantiefrist um den Zeitpunkt, in dem der Käufer das Produkt aufgrund des Auftretens eines Mangels nicht nutzen konnte.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 In Angelegenheiten, die nicht durch den Vertrag und diese AGB geregelt sind, gelten die allgemein anwendbaren Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.
- 4.2 Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Garantiegebers seine Rechte und Pflichten aus diesen AGB weder ganz noch teilweise übertragen. Erfolgt eine solche Abtretung nach diesem Abschnitt der AGB ohne Zustimmung des Garantiegebers, so ist sie gegenüber dem Garantiegeber unwirksam.
- 4.3 Der Garantiegeber erlaubt bezahlte Servicereparaturen der Produkte, einschließlich Reparaturen nach Ablauf der Garantiezeit, deren Bedingungen jedes Mal eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Garantiegeber und dem Käufer erfordern.
- 4.4 Die Geltendmachung eines Garantieanspruchs berechtigt den Käufer nicht, die Zahlung des Kaufpreises für das Produkt aus dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzuhalten.

- 4.5 Als „Werktag“ gilt jeder Tag von Montag bis Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag ist.
- 4.6 Sind diese AGB in zwei Sprachversionen abgefasst, ist bei Abweichungen zwischen den Versionen die polnische Version bindend.
- 4.7 Für Streitigkeiten zwischen dem Garantiegeber und dem Käufer über die Anwendung dieser AGB ist – soweit eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist – das für den Sitz des Garantiegebers zuständige polnische ordentliche Gericht zuständig.
- 4.8 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen unter Androhung der Nichtigkeit der Schriftform.
- 4.9 Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, treten die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen. Die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht.
- 4.10 Diese AGB sind auch auf der Website des Garantiegebers verfügbar: www.hlt.pl.